



## **Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

—

Abgeordneter Rüdiger Erben (SPD)

### **Anwendung der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 2019 (RLS-19) in Sachsen-Anhalt (II)**

Es wird Bezug genommen auf die Antworten der Landesregierung auf die Kleine Anfrage „Anwendung der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 2019 (RLS-19) in Sachsen-Anhalt“ vom 10.03.2021 (Drs. 7/7405).

Ich frage die Landesregierung:

1. In der Antwort auf Frage 2 führt die Landesregierung aus, dass die Bundesländer weiterhin an die Anwendung der RLS-90 gebunden seien, weil das BMVI bislang der Bitte der Verkehrsministerkonferenz nicht gefolgt sei. Hat das BMVI zwischenzeitlich der Bitte entsprochen? Wenn ja, in welcher Hinsicht?
2. Ausweislich der Antwort auf Frage 2 vertritt das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr als oberste Straßenverkehrsbehörde die Auffassung, dass weiterhin die RLS-90 anzuwenden sei. Das nachgeordnete Landesverwaltungsamt als obere Straßenverkehrsbehörde vertritt offensichtlich weiterhin die Auffassung, dass die RLS-19 angewendet werden soll. Erwägt das Ministerium im Wege einer fachaufsichtlichen Weisung, das Landesverwaltungsamt von seiner Rechtsauffassung zu „überzeugen“? Wenn nein, aus welchen Gründen?
3. Unabhängig davon, welche tatsächliche Anordnung aufgrund der Anwendung der RLS-90 bzw. RLS-19 erfolgen würde, führen die unterschiedlichen Rechtsauffassungen bislang dazu, dass eine größere Zahl von Anträgen auf Zustimmung zu verkehrsregelnden Maßnahmen zum Lärmschutz vom Landesverwaltungsamt nicht beschieden werden. Diese Anträge betreffen in größerem Maße Straßenabschnitte im Burgenlandkreis. Wann ist mit einer Bescheidung der Anträge für die B 91, OD Deuben und Naundorf und B 87, OD Weißenfels (Käthe-Kollwitz-Straße) zu rechnen?